

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Oktober 2002	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Musikwissenschaft.  
Vom 4. Juli 2002 .....

304

...

## **Studienordnung für den Studiengang Musikwissenschaft**

**Vom 4. Juli 2002**

Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) folgende Studienordnung für den Studiengang Musikwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Studienordnung**

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Musikwissenschaft auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 11. Mai 1994 (Dienstbl. S. 150) und der Gemeinsamen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 18. Januar 2001 (Dienstbl. S. 205).

(2) Die Studienordnung bestimmt das zu gewährleistende Lehrangebot (§ 4).

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Studiums**

Gegenstand des Studiums der Musikwissenschaft ist die Hinführung zur wissenschaftlichen Erforschung der Musik in allen ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen.

### **§ 3**

#### **Studienablauf**

Der Studiengang Musikwissenschaft gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt, das Grundstudium (GS), umfaßt regelmäßig vier Semester

und wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Hauptfachstudierende müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung, neben der erfolgreichen Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Kenntnisse in Latein (Latinum), Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 11. Mai 1994 (Dienstbl. S. 150) (Anlage 4) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen für das Fach nachweisen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt, dem Hauptstudium (HS), das regelmäßig vier, für Nebenfachstudierende mit dem Studienziel Direktpromotion zwei Semester dauert. Das Hauptstudium schließt für Hauptfachstudierende der Musikwissenschaft ein Auslandssemester sowie ein Praktikum ein und wird mit einer Klausur abgeschlossen. Das Erstellen der Magisterarbeit schließt sich regelmäßig im 9. Semester an das Hauptstudium an. Wahlweise kann die Abschlußklausur auch nach Erstellen der Magisterarbeit geschrieben werden.

### **§ 4**

#### **Lehrangebot**

(1) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in:

1. Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist. Hierzu gehören die Vorlesungen, die Pro- und Hauptseminare, die Propädeutik-Kurse (außer Instrumentenkunde und Kontrapunkt II), die Übungen (außer Pop-Musik) und das Kolloquium.
2. Pflichtveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist. Hierzu gehören auch Veranstaltungen des „Collegium musicum“.
3. Weitere Pflichtveranstaltungen, an denen teilzunehmen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist. Hierzu gehören gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 11. Mai 1994 (Dienstbl. S. 150) (Anlage 3) eine mindestens viertägige Exkursion, ein mindestens sechswöchiges Praktikum und ein Semester Studium im fremdsprachigen Ausland. Praktikum und Auslandsaufenthalt können kombiniert werden.
4. Fakultative Lehrveranstaltungen, deren Besuch empfohlen wird. Hierzu gehören beispielsweise die Übung Pop-Musik, die Kurse Kontrapunkt II

und Instrumentenkunde sowie berufsbezogene Kurse, zusätzliche Exkursionen und nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften. Der Besuch fakultativer Lehrveranstaltungen kann den obligatorischer nicht ersetzen.

(2) Der Anteil der Pflichtveranstaltungen beträgt für

- |                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Hauptfachstudierende | 56 Semesterwochenstunden  |
| 2. Nebenfachstudierende | 29 Semesterwochenstunden. |

## § 5

### Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Hauptfach im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden (Ausnahme Gehörbildung: einstündig) sind:

1. im ersten Studienabschnitt mit einem Gesamtumfang von 33 Semesterwochenstunden (SWS)
  - a) Proseminar Methodik,
  - b) Proseminar Musik vor 1600,
  - c) Proseminar Systematik,
  - d) Proseminar über ein weiteres Thema nach Wahl des/der Studierenden,
  - e) Propädeutik-Kurs Gehörbildung I,
  - f) Propädeutik-Kurs Partiturlinienkunde,
  - g) Propädeutik-Kurs Harmonielehre I,
  - h) Propädeutik-Kurs Harmonielehre II,
  - i) Propädeutik-Kurs Kontrapunkt I,
  - j) Propädeutik-Kurs Generalbaßlehre,
  - k) Übung Notationslehre,
  - l) Übung Analyse,
  - m) drei musikgeschichtliche Überblicksvorlesungen I - III,
  - n) zwei Veranstaltungen des „Collegium musicum“: Proben und Aufführungen des Chors oder Orchesters der Universität des Saarlandes;
2. im zweiten Studienabschnitt, der ein Auslandssemester einschließt, mit einem Gesamtumfang von ca. 23 SWS (ohne Veranstaltungen f - g):
  - a) vier Hauptseminare nach Wahl des/der Studierenden,

- b) drei Vorlesungen nach Wahl des/der Studierenden,
  - c) zwei Veranstaltungen des „Collegium musicum“: Proben und Aufführungen des Chors oder Orchesters der Universität des Saarlandes,
  - d) Propädeutik-Kurs Gehörbildung II,
  - e) Übung Notensatz,
  - f) Exkursion,
  - g) Praktikum;
3. für Examenskandidaten und Studierende mit dem Studienziel „Promotion“ zusätzlich das Kolloquium.
- (2) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Nebenfach im Umfang von jeweils zwei SWS (Ausnahme Gehörbildung: einstündig) sind:
1. im ersten Studienabschnitt mit einem Gesamtumfang von 15 SWS
    - a) Proseminar Methodik,
    - b) Proseminar Musik vor 1600,
    - c) Proseminar Systematik oder Proseminar über ein weiteres Thema nach Wahl des/der Studierenden,
    - d) Propädeutik-Kurs Gehörbildung I,
    - e) Propädeutik-Kurs Partiturlinienkunde,
    - f) Propädeutik-Kurs Harmonielehre I,
    - g) zwei Vorlesungen nach Wahl des/der Studierenden;
  2. im zweiten Studienabschnitt mit einem Gesamtumfang von 14 SWS
    - a) zwei Hauptseminare nach Wahl des/der Studierenden,
    - b) zwei Vorlesungen nach Wahl des/der Studierenden,
    - c) zwei Übungen Notationslehre und / oder Analyse und / oder Pop-Musik,
    - d) Propädeutik-Kurs Kontrapunkt I.

## § 6

### Studienplan

(1) Der Dekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

## § 7

### Teilnahme und Leistungsnachweis

(1) Teilnahme und Leistung in den Lehrveranstaltungen wird wie folgt nachgewiesen:

(a) Die Teilnahme an einem Proseminar ist erfolgreich, wenn in dieser Veranstaltung der Durchschnitt der Gesamtleistungen aus einem vorzutragenden und schriftlich auszuarbeitenden Referat und einer Klausur über den behandelten Stoff mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Bei mehr als dreimaligem Fehlen eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin ist der erfolgreiche Abschluß eines 15-minütigen Kolloquiums zusätzliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar.

(b) Die Teilnahme an einem Hauptseminar ist erfolgreich, wenn in dieser Veranstaltung ein vorzutragendes und schriftlich auszuarbeitendes Referat mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Absatz a, Satz 2 gilt entsprechend.

(c) Die Teilnahme an einem Propädeutik-Kurs, an einer Übung ist erfolgreich, wenn in dieser Veranstaltung eine Klausur über den behandelten Stoff mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(d) Die Teilnahme an einer Vorlesung ist erfolgreich, wenn sie regelmäßig besucht wurde und eine 15minütige mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung mit „bestanden“ bewertet worden ist. Bei der für die Zwischenprüfung zum Thema gewählten Vorlesung ersetzt die Klausur die mündliche Prüfung. Der regelmäßige Besuch einer Vorlesung liegt vor, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht mehr als dreimal abwesend ist.

(e) Die Teilnahme an einem Kolloquium ist erfolgreich, wenn es regelmäßig besucht wurde und ein Referat über den Stoff der Examens- bzw. Magisterarbeit vorgetragen worden ist. Absatz d, Satz 2 gilt entsprechend.

(f) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des „Collegium musicum“ wird aufgrund regelmäßiger Mitwirkung bestätigt und muß für zwei Veranstaltungen bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Die Bestätigung erfolgt durch den Universitätsmusikdirektor.

(g) Die Teilnahme an Exkursionen und Praktika wird vom Leiter der Veranstaltung bestätigt.

## § 8

### Befreiung

(1) Eine Befreiung von der Teilnahme an einem oder mehreren Propädeutik-Kursen erfolgt auf Antrag des/der Studierenden, wenn der/die Studierende die erforderlichen Theoriekenntnisse in einer Aufsichtsarbeit zu Beginn des ersten Fachsemesters nachweist. § 7 Abs. 1c gilt entsprechend. Eine Befreiung erfolgt ebenfalls, wenn der/die Studierende bereits eine gleichwertige musiktheoretische Ausbildung nachweisen kann.

Über den Befreiungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin des Propädeutik-Kurses.

(2) Eine Befreiung von der Teilnahme an den Veranstaltungen des „Collegium musicum“ erfolgt auf Antrag des/der Studierenden, wenn der/die Studierende gleichwertige musikpraktische Studienleistungen nachweisen kann.

Über den Befreiungsantrag entscheidet der Universitätsmusikdirektor.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnittes fort, längstens jedoch 2 Jahre.

(3) Auf Antrag können Studierende gemäß Absatz 2 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, 20. September 2002

Die Universitätspräsidentin  
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)